



# Niedersächsisches Ministerialblatt

---

74. (79.) Jahrgang

Hannover, den 10. Oktober 2024

Nummer 439

---

## Ministerium für Wissenschaft und Kultur

### **Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der niedersächsischen Kunstvereine und vergleichbarer Einrichtungen (RL Kunstvereine)**

**Erl. d. MWK v. 01.10.2024 – 33-57103 –**

**– VORIS 22120 –**

#### **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land Niedersachsen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen für Jahresausstellungsprogramme und Projekte der Kunstvermittlung von Kunstvereinen und vergleichbaren Einrichtungen in Niedersachsen.

1.2 Ziel der Förderung ist es, den Einrichtungen die notwendige Unterstützung zu ermöglichen, um die Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung des attraktiven und zeitgemäßen Kunst- und Kulturangebotes in allen Teilen des Landes zu stärken und weiterentwickeln zu können.

1.3 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt unter Beachtung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1; L 283 vom 27.9.2014, S. 65), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 (ABl. L 167 vom 30.6.2023, S. 1) – im Folgenden: AGVO – sowie der Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. C 262 vom 19.7.2016, S. 1).

1.4 Ein Anspruch der Antragsteller auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

#### **2. Gegenstand der Förderung**

2.1 Gefördert werden die Vermittlung von zeitgenössischer Kunst durch Ausstellungen, Projekte oder andere Vermittlungsangebote. Fördergegenstand sind Jahresprogramme, die aktuelle Kunst präsentieren (einschließlich ausstellungsdokumentierender Kataloge) und die Formate der Kunstvermittlung jenseits der klassischen Führung beinhalten. Die Vorhaben sollen die Teilhabe aller Bevölkerungsgruppen an zeitgenössischer Kunst ermöglichen. Die Vernetzung mit Kitas, Grundschulen, weiterführenden Schulen, außerschulischen Bildungseinrichtungen sowie Senioren- und sonstigen sozialen Einrichtungen unter besonderer Berücksichtigung von Inklusion ist erwünscht.

2.2 Nicht förderfähig sind:

- Projekte von Künstlervereinigungen,
- Durchführung von Kunstwettbewerben,
- Vergabe von Kunstpreisen,
- Projekte, die der Vermittlung künstlerischer Fertigkeiten dienen.

### **3. Zuwendungsempfänger**

3.1 Zuwendungsempfänger sind Kunstvereine und vergleichbare Einrichtungen, die eine kulturpolitische Vermittlungsfunktion wahrnehmen und ihren Sitz in Niedersachsen haben.

3.2 Antragsberechtigt sind rechtsfähige juristische Personen des privaten Rechts und kommunale Gebietskörperschaften.

3.3 Von der Antragsberechtigung ausgeschlossen sind Einrichtungen, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Ihnen wird keine Förderung gewährt. Dasselbe gilt für Antragsteller, die zur Abgabe der Vermögensauskunft nach § 802 c ZPO oder § 284 AO verpflichtet sind oder bei denen diese abgenommen wurde.

### **4. Bewilligungsvoraussetzungen**

4.1 Im Antrag müssen die Notwendigkeit und der Umfang der Maßnahme nachvollziehbar begründet werden.

4.2 Eine kommunale Beteiligung in Form einer geldwerten Leistung wird vorausgesetzt.

4.3 Neben den Förderzielen nach Nummer 1.2 muss mit der beantragten Maßnahme auch mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt werden:

- Stärkung der künstlerischen und pädagogischen Qualität,
- Eröffnung unterschiedlicher Zugänge zur Kunst – Akquise neuer Teilnehmergruppen,
- Förderung der Kreativität von Kindern und Jugendlichen,
- überregionale Bedeutung,
- Einbeziehen von Nachwuchskünstlerinnen und Nachwuchskünstlern sowie niedersächsischen Kunstschaffenden,
- Innovation und Erprobung neuer Vermittlungsformate.

4.4 Es werden ausschließlich abgegrenzte Projektkosten im Vergleich zum laufenden Gesamtbetrieb des Kunstvereins oder der vergleichbaren Einrichtung gefördert.

4.5 Die Zuwendung kann mit anderen Landesmitteln sowie Kommunal-, Bundes-, EU- und weiteren Drittmitteln kombiniert werden. Das Verbot von Doppelfinanzierung ist zu beachten.

### **5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Bei Überschreiten einer Förderhöhe von 25 000 EUR und eines Finanzierungsanteils von über 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben wird die Zuwendung als Anteilfinanzierung gewährt.

5.3 Die Höhe der Zuwendung beträgt mindestens 10 000 EUR bis maximal 200 000 EUR. Abweichend von VV-Gk Nr. 1.1 zu § 44 LHO können auch Bewilligungen an Gebietskörperschaften unter 25 000 EUR gewährt werden.

5.4 Die Zuwendung soll 75 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht überschreiten. In begründeten Ausnahmefällen darf der Förderanteil höher sein.

5.5 Bei Projekten, die neben Landesmitteln auch Fördermittel aus Bundes- oder EU-Programmen erhalten, wird ggf. abweichend die Festlegung der Finanzierungsart des Bundes, der EU oder anderer Förderer bei der Zuwendung zugrunde gelegt (gemäß VV Nr. 1.4.2 zu § 44 LHO).

5.6 Zuwendungsfähig können die notwendigen und angemessenen Gagen, Personal-, Honorar-, Reise- und Sachausgaben sowie Investitionen sein, die unmittelbar dem Projekt zuzurechnen sind. Bei Angeboten der Kunstvermittlung sind Ausgaben für Personal, welches für einzeln abgegrenzte Vorhaben ggf. befristet beschäftigt wird, insgesamt zuwendungsfähig. In diesen Fällen kann die Befristung des Arbeitsverhältnisses nach § 14 TzBfG erfolgen. Projektbezogene Ausgaben für Verpflegung können nur im Zuge des Tagegeldes der Reisekosten im Rahmen der NRKVO als zuwendungsfähig anerkannt werden.

5.7 Eine Sachausgabenpauschale kann von bis zu 9 % der berücksichtigungsfähigen Personalausgaben gewährt werden. Hierzu können insbesondere Ausgaben für die Bereitstellung von Räumen, für die Büroausstattung und für Verbrauchsmaterialien geltend gemacht werden.

5.8 Ausgaben für freiwillige Versicherungen sind im Einzelfall zuwendungsfähig, sofern sie unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten und entsprechenden Risikoabwägungen begründet sind.

5.9 Ausgaben, die nach Ende des Bewilligungszeitraumes geleistet werden (z. B. GEMA, Künstlersozialkasse), sind dann zuwendungsfähig, wenn die entsprechenden Rechtsverpflichtungen innerhalb des Bewilligungszeitraumes eingegangen wurden.

5.10 Nicht zuwendungsfähig sind laufende Betriebskosten und Bewirtungskosten.

5.11 Die Höhe der Zuwendung wird auf Basis der Empfehlung der Fachkommission Kunstvereine entsprechend der Kriterien aus Nummer 7.6 unter Berücksichtigung der verfügbaren Mittel bemessen.

## **6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

6.1 Der Zuwendungsempfänger hat die Zuwendung mit dem jeweils gültigen Logo (Wort-Bild-Marke) des Landes Niedersachsen bei der öffentlichen Darstellung des geförderten Vorhabens kenntlich zu machen.

6.2 Die Förderungen des Landes können vom Land Niedersachsen veröffentlicht werden.

## **7. Anweisungen zum Verfahren**

7.1 Für die Bewilligung, die Auszahlung und die Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis, die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Bewilligungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Bewilligungsbehörde ist das MWK.

7.3 Die für die Antragstellung erforderlichen Informationen und Antragshilfen stehen auf den Internetseiten des MWK zur Verfügung (einschließlich Antragsformular und Antragsfristen).

7.4 Der vorzeitige Vorhabenbeginn gilt bereits mit Eingang des Antrags als gewährt. Dies begründet keinen Rechtsanspruch auf eine Zuwendung. Eine Förderentscheidung über den Antrag wird damit nicht vorweggenommen. Das finanzielle Risiko einer Nichtbewilligung trägt der Antragsteller bis zur Förderentscheidung (Bewilligungsbescheid). Diese Regelung ist befristet bis 31.12.2025.

7.5 Die Vergabe der Mittel an die Zuwendungsempfänger erfolgt durch die Bewilligungsbehörde auf der Grundlage der Empfehlung der unabhängigen Fachkommission Kunstvereine.

7.6 Die Auswahlkommission bezieht insbesondere die folgenden Kriterien bei der Entscheidung über ihre Empfehlungen ein:

- Antragstellung vollständig und fristgerecht beim MWK,
- Nachvollziehbarkeit der Projektbeschreibung,
- Angemessenheit und Plausibilität des Kosten- und Finanzierungsplans,
- bisherige Kunstvermittlungsangebote,

- Bezugnahme auf aktuelle Diskurse und Innovation,
- künstlerische Qualität,
- Präsentation von Nachwuchskünstlerinnen und Nachwuchskünstlern sowie niedersächsischen Kunstschaffenden,
- Beitrag zur Weiterentwicklung der antragstellenden Einrichtung,
- Verbesserung des regionalen kulturellen Angebotes,
- Internationalität und überregionale Bedeutung des Ausstellungsprogramms,
- Professionalität der Arbeit der Einrichtung,
- qualifizierte Vermittlung zeitgenössischer Kunst,
- Erprobung neuer Vermittlungsformate,
- Maßnahmen zur Teilnehmergeinnung,
- Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern,
- Förderung der Kreativität von Kindern und Jugendlichen.

7.7 Für Auszahlungen gelten folgende zusätzliche Regelungen:

- Bis zu einer Zuwendungshöhe von 10 000 EUR erfolgt die Auszahlung der bewilligten Mittel grundsätzlich unmittelbar nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides.
- Bis zu einer Zuwendungshöhe von 25 000 EUR erfolgt die Auszahlung der bewilligten Mittel grundsätzlich in zwei gleichen Raten unmittelbar nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides und zur Hälfte des Bewilligungszeitraumes.

Eine zweckentsprechende Verwendungsfrist gilt hierbei nicht.

7.8 Eine Auszahlung des gemäß Nummer 7.7 bewilligten Betrages kommt nicht in Betracht, wenn Fördergegenstand und Bewilligungszeitraum erkennen lassen, dass der Zuwendungsempfänger kurzfristig nach erfolgter Förderentscheidung keinen Mittelbedarf über den gesamten Zuwendungsbetrag hat.

7.9 Bis zu einer Zuwendungshöhe von 50 000 EUR wird ein einfacher Verwendungsnachweis nach Nummer 6.6 ANBest-P zugelassen. Ein Zwischennachweis ist nur zu führen, wenn dies im Bewilligungsbescheid bestimmt ist.

## 8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 01.08.2024 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2029 außer Kraft.

An das  
Ministerium für Wissenschaft und Kultur